

AL1-6031.4-1.2-Bö

Nicht amtliche konsolidierte Fassung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Internationales Management
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO BIM/FHAN-20092-3)

Vom 17. Juli 2009

In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 1. Dezember 2014
Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/FHAN-20072) vom 11. Juni 2008 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Ziel des Studiums ist es, Betriebswirte bzw. Betriebswirtinnen heranzubilden, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für alle wirtschaftlichen und administrativen Funktionsbereiche entwickelte Instrumentarium auf die Lösung praktischer Probleme anwenden können. ²Das Studium ist international ausgerichtet und schafft sowohl sprachlich als auch inhaltlich die Voraussetzungen die erworbenen Kenntnisse im In- und Ausland anzuwenden. ³Es werden Probleme aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und dafür praktikable Lösungen zu deren Darstellung und Anwendung entwickelt.

(2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstüt-

zen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung im In- oder Ausland zu übernehmen beziehungsweise unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. ²Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium daher die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben gefördert. ³Auf betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen aufbauend wird durch die Wahl von Wahlpflichtmodulen eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht, ohne dass die Absolvierung bzw. der Absolvent einseitig auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld festgelegt ist.

(3) ¹Das Studium beinhaltet Veranstaltungen im Themenbereich Sport. ²Es wird vorausgesetzt, dass die Studenten im Bereich des Leistungssports einschlägige Erfahrung mitbringen, die in den Veranstaltungen Sportmanagement, Sportmarketing und Event-Management eingebracht werden kann. ³Auch die Veranstaltung Funk- und Fernsehmoderation richtet sich speziell an einem der möglichen Berufsbilder der Studenten aus.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium wird als Teilzeitstudium durchgeführt.

(2) Das Teilzeitstudium gliedert sich in Fernstudium und Präsenzstudium.

(3) ¹Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt 10 Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS-Punkten. ²Das praktische Studiensemester soll im neunten Semester durchgeführt werden.

§ 4

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung abgelegt werden.

§ 5

Module, Kurse und Prüfungsleistungen

(1) Die Module und Kurse, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache durchgeführt werden.

§ 6

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Satzung ist. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben über die zeitliche Aufteilung und Art der Lehrveranstaltungen je Modul, Kurs und Semester sowie nähere Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen enthalten.

§ 7

Studienfortschritt

¹Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch keine 20 ECTS-Punkten aus den Modulgruppen 1 bis 5 erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren. ²Unter Würdigung des Gesprächs mit der Fachstudienberatung entscheidet die Prüfungskommission, ob zu erwarten ist, dass das Studium ordnungsgemäß abgeschlossen wird, oder ob die oder der Studierende zu exmatrikulieren ist.

§ 8

Bachelorarbeit

¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 160 ECTS-Punkte erbracht wurden.

§ 9

Zeitliche Lage der Prüfungen

¹Auf Grund des Präsenzstudiums nach § 3 Abs. 2 legt der Prüfungsausschuss der Hochschule den Beginn und das Ende der Prüfungszeit fest. ²Die Termine werden spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungszeit über das Internetportal der Hochschule bekannt gemacht.

§ 10

Prüfungsgesamtergebnis

¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Endnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Endnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Punkte nach Anlage zu dieser Satzung.

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts", Kurzform: "B.A." verliehen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Internationales Management an der Fachhochschule Ansbach – Hochschule für Angewandte Wissenschaften (SPO BIM/FHAN-20072) vom 19. Juni 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 15. Juli 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 17. Juli 2009.

Ansbach, den 17. Juli 2009

Prof. Dr. Gerhard Mammen
Präsident

Diese Satzung wurde am 17. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. Juli 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Juli 2009.

Nicht amtliche konsolidierte Fassung

Anlage: Übersicht über die Module sowie deren Prüfungsleistungen für den Bachelor-Studiengang Internationales Management

	ECTS-Punkte	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen
			Art	Dauer	
1100			Modulgruppe Organisation		
1110	4	SU	StA	-	Diskussion
1120	4	SU	StA	-	-
1130	4	SU	TN **	-	-

	ECTS-Punkte	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen
			Art	Dauer	
1200			Modulgruppe Volkswirtschaft		
1210	8	FS, SU			
1211	2		StA	-	Übungsaufgaben / Diskussion
1212	6		schrP	90 - 120	StA (BIM-1211)

	ECTS-Punkte	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen
			Art	Dauer	
1300			Modulgruppe Betriebswirtschaft		
1310	8	FS, SU			
1311	2		StA	-	-
1312	6		schrP	90 - 120	StA (BIM-1311)
1320	8	FS, SU			
1321	2		schrP	60	-
1322	6		schrP	90 - 120	StA (BIM-1321)
1330	8	FS, SU			
1331	2		StA	-	-
1332	6		schrP	90 - 120	StA (BIM-1331)
1340	4	FS, SU	schrP	90 - 120	-
1350	4	FS, SU	schrP	90 - 120	-
1360	4	FS, SU	schrP	90 - 120	-
1370	4	SU	StA	-	-

	ECTS-Punkte	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen
			Art	Dauer	
1400	Modulgruppe Quantitative Methoden & Tools				
1410	4	FS, SU	schrP	90 - 120	-
1420	4	FS, SU	schrP	90 - 120	-
1430	4	FS, SU	schrP	90 - 120	Übungen/Diskussion
1440	4	FS, SU	StA	-	-

	ECTS-Punkte	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen
			Art	Dauer	
1500	Modulgruppe Kommunikation				
1510	4	FS, SU	schrP (TOEIC)	90 - 120	-
1520	4	FS, SU			
1521	1		StA	-	-
1522	3		mdIP	15-20 Minuten	StA (BIM-1521)

	ECTS-Punkte	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen
			Art	Dauer	
2100	Modulgruppe Betriebswirtschaft Vertiefung				
2110	8	FS, SU			
2011	5		StA	-	-
2012	3		mdIP	15-45	-
2120	4	FS, SU			
2121	3		StA	-	-
2122	1		mdIP	15-45	-
2130	4	FS, SU			
2131	2		StA	-	-
2132	2		mdIP	15-45	-

	ECTS-Punkte	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen
			Art	Dauer	
2200	Modulgruppe Sport Management				
2210	4	FS, SU			

2211	Sport Management (StA)	1		StA	-	-
2212	Sport Management (mdIP)	3		mdIP	15-20 Minuten	-
2220	Sport Marketing & Event Marketing	4	FS, SU			
2221	Sport Marketing & Event Marketing (StA)	1		StA	-	-
2222	Sport Marketing & Event Marketing (mdIP)	3		mdIP	15-20 Minuten	-

	ECTS-Punkte	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen
			Art	Dauer	
2300	Modulgruppe International Management				
2310	4	FS, SU	schrP	90 - 120	-
2320	4	FS, SU	schrP	90 - 120	-
2330	4	FS, SU	schrP	90 - 120	-
2340	4	FS, SU	schrP	90 - 120	-
2350	4	FS, SU	schrP	90 - 120	-
2360	4	FS, SU	schrP	90 - 120	-
2370	4	FS, SU	StA	-	-

	ECTS-Punkte	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen
			Art	Dauer	
3000	Modulgruppe Wahlpflicht- und Schwerpunktmodule				
3010	4	FS, SU	schrP, mdIP, StA	-	-
3020	4	FS, SU	schrP, mdIP, StA	-	-
3030	4	FS, SU	schrP, mdIP, StA	-	-
3040	4	FS, SU	schrP, mdIP, StA	-	-
3050	4	FS, SU	schrP, mdIP, StA	-	-
3060	4	FS, SU	schrP, mdIP, StA	-	-

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen
			Art	Dauer	
4000	Modulgruppe Praktisches Studiensemester				
4010	30	FS, SU	Bericht **	10- 20 Seiten	

		ECTS-Punkte	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen
				Art	Dauer	
6000	Modulgruppe Wissenschaftliches Arbeiten					
6010	Wissenschaftliches Arbeiten 2	5	FS, SU	mdIP	15 - 45	
6020	Bachelorarbeit	15				
6021	Bachelorarbeit (schrP)	12	BaA	BA	-	-
6022	Kolloquium	3	-	mdIP	20	-

* Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO)

** Die Prüfungsleistung ist nicht endnotenbildend und wird mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO)

*** Die Module mit der jeweiligen Prüfungsart / Prüfungsform und Dauer regelt der Studienplan; die Dauer für schrP ist 90-120 Min. und für mdIP 15-45 Min.

Abkürzungen

LV	Lehrveranstaltung
SU	Seminaristischer Unterricht
FS	Fernstudium
BaA	Bachelorarbeit
StA	Studienarbeit
schrP	schriftliche Prüfungsleistung
mdIP	mündliche Prüfungsleistung
TN	Teilnahme
Bericht	Bericht über das Praxisprojekt